

BVGer E-1017/2026 vom 18. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1017_2026

FR: TAF E-1017/2026 du 18 février 2026

IT: TAF E-1017/2026 del 18 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1.1

Die Vorinstanz stellte zunächst - in Bezug auf den Antrag, es seien Abklärungen hinsichtlich des Verdachts auf Menschenhandel in Algerien zu treffen - fest, der Straftatbestand des Menschenhandels sei aufgrund des Fehlens des Zwecks der Ausbeutung nicht erfüllt. Den Aussagen des Beschwerdeführers sei zu entnehmen, dass die Täter in

erster Linie darauf abgezielt hätten, Geld von seiner Familie zu erpressen. Demnach sei deren Vorgehen primär als krimineller beziehungsweise strafrechtlich relevanter Erpressungsakt einzuordnen.

E. 4.1.2

Bezüglich der Asylvorbringen führte die Vorinstanz aus, die vom Beschwerdeführer geschilderten Verfolgungshandlungen durch Familienangehörige seine mangels eines asylrechtlich relevanten Verfolgungs-motivs nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bewerten. Vielmehr handle es sich um auf persönliche Interessen beziehungsweise familiäre Streitigkeiten zurückzuführende kriminelle Handlungen, die aus flüchtlingsrechtlicher Perspektive nicht relevant seien. Ferner könne davon ausgegangen werden, dass der ivoirische Staat über funktionierende und wirksame Polizei- und Justizorgane verfüge. Der Beschwerdeführer habe sich nicht um staatlichen Schutz bemüht, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre. Dies gelte auch für den Übergriff durch unbekannte Männer auf dem Markt von B. Auch hierbei handle es sich um Probleme mit Drittpersonen, vor denen der Beschwerdeführer sich durch Inanspruchnahme der innerstaatlichen Schutzinfrastruktur hätte schützen können. Überdies habe er sich nach diesem Vorfall noch rund sechs Jahre in seinem Herkunftsort aufgehalten, ohne dass ihm Weiteres zugestossen sei. Auch aus dem Umstand, dass unbekannte Personen sich in dieser Zeit nach ihm erkundigt hätten, könne nicht auf eine objektive begründete Furcht vor Verfolgung geschlossen werden. Demnach dürften die geschilderten Probleme im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr aktuell und für diese nicht kausal gewesen sein. In der Stellungnahme seiner Rechtsvertretung vom 29. Januar 2026 seien keine Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden, welche eine Änderung des Standpunktes des SEM rechtfertigen könnten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers würden somit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

E. 4.1.3

Im Übrigen sei der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich. In der Côte d'Ivoire herrsche gegenwärtig keine Situation allgemeiner Gewalt aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als gefährdet bezeichnet werden müsste. Es könne davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner individuellen Situation eine Reintegration im Heimatstaat in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gelingen werde. Die von ihm angegebenen gesundheitlichen Beschwerden, welche teils in der Schweiz bereits behandelt worden seien, seien nicht derart gravierend, dass auf eine existenzielle medizinische Notlage im Sinne der Rechtsprechung zu schliessen wäre.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wurde argumentiert, die Vorinstanz habe die realen Verhältnisse in der Côte d'Ivoire verkannt. Die Behörden - insbesondere die Polizei - seien äusserst korrupt, weshalb von ihnen keine Unterstützung zu erwarten sei. Er sei der massiven, gegen ihn ausgeübten Gewalt schutzlos ausgeliefert gewesen. Diese Übergriffe seien auf seine Zugehörigkeit zum Baoulé-Clan beziehungsweise seine Konversion zum Islam zurückzuführen gewesen, wobei es sich entgegen der Auffassung des SEM um flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmotive handle. Falls seine Konversion bekannt geworden wäre, wäre er von seinem gesamten Clan verfolgt worden. Er müsse damit rechnen, von seinen Verwandten umgebracht zu werden. Die Vorinstanz habe ihre Verfügung nicht korrekt und nachvollziehbar begründet, da die aus seiner Konversion

erwachsene Gefährdung ebenso wenig gewürdigt worden sei wie seine Augenprobleme. Zudem habe sie es unterlassen, Abklärungen über D. _____ und dessen Einfluss, namentlich auf die ivoirischen Sicherheitskräfte, vorzunehmen. Damit habe sie den Sachverhalt nicht korrekt festgestellt.

E. 5.1

Mit seiner Argumentation, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt und wichtige Elemente seiner Vorbringen nicht gewürdigt, rügt der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Begründungspflicht.

E. 5.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.; Krauskopf / Wysseling, Art. 12 N 15 ff., in: Waldmann / Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 5.3

Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, hat die Vorinstanz zu Recht den Vorbringen des Beschwerdeführers schon aufgrund eines fehlenden Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG die asylrechtliche Relevanz abgesprochen. Da es sich überdies bei seinen Angaben zu den Verfolgern in Bezug auf den Vorfall in B. _____ um blosse Mutmassungen handelt, ist nicht zu beanstanden, dass das SEM auf weitergehende diesbezügliche Abklärungen verzichtet hat. Die Vorinstanz hat sich ferner in der angefochtenen Verfügung mit den wesentlichen Sachverhaltselementen in erforderlichem Umfang auseinandergesetzt und mit nachvollziehbarer Begründung dargelegt, weshalb gemäss ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft respektive die Gewährung der vorläufigen Aufnahme nicht erfüllt sind. Stichhaltige Hinweise auf eine Verfolgung des Beschwerdeführers aus religiösen Gründen lassen sich seinen Vorbringen nicht entnehmen, weshalb eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Aspekt nicht erforderlich war. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Probleme mit den Augen wurden in der angefochtenen Verfügung explizit gewürdigt (vgl. dort S. 8).

E. 5.4

Im Übrigen stellt der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit den Schlussfolgerungen des SEM nicht einverstanden ist, per se weder eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechts-erheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör) dar, sondern beschlägt vielmehr die Frage der materiellen Würdigung.

E. 5.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die verfahrensrechtlichen Rügen als unberechtigt. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen

aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3.1

Nach Prüfung der Akten stellt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht standzuhalten vermögen, weshalb vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen dieser Einschätzung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Die Angaben des Beschwerdeführers zu den Urhebern des Übergriffs in B._____ beruhen auf blossen Vermutungen und er vermochte keine konkreten Angaben zu deren Motiv zu machen.

E. 6.3.2

Die Repressalien durch seine Stiefmutter und andere Angehörige waren gemäss seinen Aussagen in erster Linie auf familiären Streitigkeiten zurückzuführen und seine Religionszugehörigkeit wurde angeblich nur als Vorwand benutzt. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung wurde somit ein asylrelevantes Motiv der vorgebrachten Verfolgungshandlungen nicht schlüssig dargetan.

E. 6.3.3

Überdies ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer erfolglos versucht hätte, bei den heimatlichen Behörden um Schutz zu ersuchen, weshalb kein Grund besteht, von deren fehlendem Schutzwillen auszugehen. Es liegen keine konkreten und glaubhaften Hinweise dafür vor, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zu den bestehenden Schutzeinrichtungen verwehrt oder ihm die Inanspruchnahme nicht zumutbar gewesen wäre. Der nicht näher substantiierte Verweis auf die Korruption der ivoirischen Sicherheitskräfte und den grossen Einfluss seines mutmasslichen Verfolgers vermag keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist auf das Subsidiaritätsprinzip zu verweisen, wonach internationaler Schutz erst beansprucht werden kann, wenn die Schutz-möglichkeiten im Heimatstaat erfolglos ausgeschöpft wurden (vgl. BVGE 2011/51 E. 7; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2).

E. 6.3.4

Unbestritten blieb sodann - neben den Ausführungen des SEM zum Thema Menschenhandel - die Feststellung der Vorinstanz wonach der Beschwerdeführer im Zeitraum von 2018 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2024 keine relevanten Nachteile erlitten hat, was klar gegen einen hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zwischen den vorgebrachten Übergriffen und der Ausreise spricht.

E. 6.4

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinn von Art. 3 AsylG darzutun. Das SEM hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm dies nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass in der Elfenbeinküste keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3., bestätigt etwa im Urteil D-5036/2025 vom 4. August 2025 S. 5 m.w.H.).

E. 8.3.3

Den Akten lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Côte d'Ivoire in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ist er jung, gut ausgebildet und verfügt in seiner Heimat auch über ein soziales Beziehungsnetz (Mutter und Geschwister). Die von ihm vorgebrachten gesundheitlichen Probleme erscheinen nicht derart gravierend, dass im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten ist. Côte d'Ivoire verfügt, insbesondere in Abidjan, sodann gemäss ständiger Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts über eine medizinische Infrastruktur, die zwar be-grenzt ist, aber dennoch eine grundlegende medizinische Versorgung gewährleistet (vgl. z.B. Urteile BVerfGE 133/1 vom 24. Oktober 2005 E. 8.3.3 oder D-6902/2025 vom 14. November 2025 E. 7.4.2, je m.w.H.). Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen dieser Rechtsprechung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVerfGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden, direkten Entscheid in der Hauptsache abgeschlossen, weshalb der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden ist.

E. 10.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung sind ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m Abs. 1 AsylG).

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.